



**Abschlussbericht über die
überörtliche Prüfung der
Gemeinde Stakendorf
für die Jahre 2012 - 2016**



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------------------|--|-----------|
| I. | PRÜFUNGS-AUFTRAG, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG | 3 |
| II. | ALLGEMEINE ANGABEN | 5 |
| III. | GEMEINDE UND GEMEINDEVERTRETUNG | 6 |
| III.1 | GEMEINDEVERTRETUNG UND AUSSCHÜSSE | 6 |
| III.2 | AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN, SITZUNGSGELDER..... | 7 |
| IV. | HAUSHALTS-, KASSEN- UND RECHNUNGSWESEN (HKR)..... | 8 |
| IV.1 | HAUSHALTSSATZUNGEN | 8 |
| IV.2 | ABSCHLUSSERGEBNISSE | 8 |
| IV.3 | ÜBER- UND AUßERPLANMÄßIGE AUSGABEN | 8 |
| IV.4 | HAUSHALTSRESTE..... | 9 |
| IV.5 | ENTWICKLUNG DER KASSENEINNAHMERESTE | 10 |
| IV.6 | UMFANG UND ERGEBNIS DER BELEGPRÜFUNG..... | 10 |
| IV.7 | VERMÖGEN | 10 |
| IV.8 | SCHULDEN | 11 |
| IV.9 | RÜCKLAGEN | 12 |
| IV.10 | ERGEBNIS DER EINZELPLÄNE DER VERWALTUNGSHAUSHALTE | 13 |
| IV.11 | AUSGABEN DER VERMÖGENSHAUSHALTE..... | 14 |
| V. | ABGABEN..... | 14 |
| V.1 | STEUERN | 15 |
| V.1.1 | REALSTEUERN..... | 15 |
| V.1.2 | HUNDESTEUERN | 15 |
| V.1.3 | STELLPLATZSTEUERN | 17 |
| V.2 | GEBÜHREN | 19 |
| V.2.1 | ABWASSERBESEITIGUNG | 19 |
| V.2.2 | NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG | 20 |
| V.2.3 | Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr | 20 |
| V.2.4 | STRABENREINIGUNG | 21 |
| V.2.5 | Aufgabenerledigung nach dem Bestattungsgesetz..... | 23 |
| V.3 | STRABENBAU- UND ERSCHLIEßUNGSBEITRÄGE | 24 |
| VI. | EINZELNE PRÜFUNGSBEREICHE UND HINWEISE..... | 24 |
| VI.1 | KINDERTAGESSTÄTTE - STOPPELHOPSER E.V. | 24 |
| VI.2 | KOMMUNALE LIEGENSCHAFTEN, MIETEN UND PACTEN | 26 |
| VII. | SCHLUSSBEMERKUNGEN | 27 |
| VII.1 | FINANZSITUATION DER GEMEINDE..... | 27 |
| VII.2 | PRÜFUNGSSCHLUSSBEMERKUNGEN | 29 |
| ANLAGEN | 30 | |
| 1. | FESTSETZUNGEN IN DEN HAUSHALTSSATZUNGEN* | 30 |
| 2. | FESTSTELLUNG DER ERGEBNISSE GEMÄß § 39 GEMHVO-KAMERAL..... | 31 |
| 3. | ENTWICKLUNG DER GESAMTEINNAHMEN UND GESAMTAUSGABEN..... | 32 |
| 4. | ENTWICKLUNG DER STEUEREINNAHMEN UND ALLGEMEINEN FINANZZUWEISUNGEN | 33 |
| 5. | PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN, ZU DENEN EINE STELLUNGNAHME ERWARTET WIRD..... | 34 |

I. Prüfungsauftrag, Art und Umfang der Prüfung

Die überörtliche Prüfung der Gemeinde Stakendorf wurde vom Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön (GPA) gemäß den Bestimmungen

- des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) und
- der Geschäftsanweisung für das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises Plön

für die Haushaltsjahre 2012 - 2016 durchgeführt.

Die Prüfung erfolgte vom 08.05.2017 bis zum 13.07.2017 am Sitz der Amtsverwaltung in Schönberg.

Die nachfolgend dargestellte überörtliche Prüfung umfasste gemäß § 5 KPG

- die Haushalts- und Wirtschaftsführung (Ordnungsprüfung),
- die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfung sowie
- die Verwendungsprüfung.

Sie erstreckte sich in Stichproben auf das Haushaltsgeschehen im Prüfungszeitraum und wurde abschnittsweise und schwerpunktmäßig intensiviert. Lückenlos geprüft wurden die Abschlussergebnisse aller Jahre und deren Abwicklung.

Die vorherige überörtliche Prüfung umfasste die Haushaltsjahre 2006 - 2011. Das Ergebnis wurde der Gemeinde mit Bericht vom 12.12.2012 mitgeteilt. Aufgrund der sich daran anschließenden Stellungnahme konnte das Prüfungsverfahren abgeschlossen werden.

Beteiligte Prüferinnen und Prüfer

An den Prüfungsberichten des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden haben die folgenden Prüferinnen und Prüfer mitgewirkt. Sie stehen für Auskünfte und Erläuterungen im Rahmen ihrer Tätigkeitsschwerpunkte gerne zur Verfügung:

| | |
|-------------------------------------|--|
| Martina Oesinghaus | Tel.: 04522 / 743-230 Leiterin der Gemeindeprüfungsämter Ostholstein und Plön |
| Helge Baars | Tel.: 04522 / 743-234 Prüfung im technischen Hochbaubereich, Architekten- und Ingenieurverträge, HOAI, Vergaben nach VOB und VOL |
| Simone Bahn | Tel.: 04522 / 743-288 Trägerverträge, Kostenausgleich und Sozialstaffel in Kindertagesstätten |
| Ludger Fronczek | Tel.: 04522 / 743-287 Bauhöfe, Internes Kontrollsystem (IKS), Versicherungen |
| Wolfgang Junkuhn | Tel.: 04521 / 788-294 Datenschutz und Datensicherheit |
| Arne Kaak | Tel.: 04522 / 743-268 Personalwesen, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekosten |
| Vivien Limburg | Tel.: 04522 / 743-500 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Anordnungswesen |
| Dorothea Nehlsen | Tel.: 04522 / 743-241 Personalwesen, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Reisekosten, Mieten und Pachten |
| Ulrich Schneider Diplom-Kaufmann | Tel.: 04522 / 743-506 Kommunale Wirtschaftsbetriebe, kostenrechnende Einrichtungen, wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden |
| Thorsten Schulz | Tel.: 04522 / 743-460 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Anordnungswesen |
| Ute Seute | Tel.: 04522 / 743-529 Trägerverträge, Kostenausgleich und Sozialstaffel in Kindertagesstätten, Schulkostenbeiträge |
| Andreas Timm | Tel.: 04522 / 743-438 Prüfgruppenleitung Kommunale Abgaben, Ausbau- und Erschließungsbeiträge, Grundstücksangelegenheiten, Satzungsrecht |
| Stefan Wegner | Tel.: 04522 / 743-454 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Anordnungswesen |
| Torsten Wulf | Tel.: 04522 / 743-459 Prüfung im technischen Tiefbaubereich, Architekten- und Ingenieurverträge, HOAI, Vergaben nach VOB und VOL |

II. Allgemeine Angaben

Einwohnerzahl:

Das Statistische Landesamt hat folgende Bevölkerungsbewegung fortgeschrieben:

| | |
|---------------------------|--|
| 30.04.2011 Zensus 2011 | 457 |
| 31.03.2012 (Basis VZ '11) | 458 |
| 31.03.2013 (Basis VZ '11) | 457 |
| 31.03.2014 (Basis VZ '11) | 458 |
| 31.03.2015 (Basis VZ '11) | 461 |
| 31.03.2016 (Basis VZ '11) | lag bei Berichterstellung noch nicht vor |

Bürgermeister:

Herr Ernst Hansen

Gemeindevertretung:

9 Mitglieder(Kommunalwahl 2013)

| | |
|---|---|
| AFWS (Action Freie Wählergemeinschaft Stakendorf) | 5 |
| AWS (Allgemeine Wählergemeinschaft Stakendorf) | 4 |

III. Gemeinde und Gemeindevertretung

III.1 Gemeindevertretung und Ausschüsse

Das Zusammenwirken der Gremien der Selbstverwaltung und der hauptamtlichen Verwaltung ist auch organisatorisch zu bewerten. Beiden Seiten obliegt es, die öffentlichen Aufgaben der Kommune unter Beachtung der allgemeinen Haushaltsgrundsätze zu erfüllen. Eine Zuordnung der Aufgaben entsprechend ihrer Bedeutung beeinflusst wesentlich ihre zweckmäßige und wirtschaftliche Ausführung.

Die wesentliche Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Gremien sich auf Grundsatzentscheidungen beschränken und Einzelfallentscheidungen nur bei erheblicher finanzieller, wirtschaftlicher und/oder kommunalpolitischer Bedeutung treffen. Im Sinne einer effizienten kommunalen Aufgabenerledigung müssen die routinemäßigen Entscheidungen des Verwaltungsvollzugs der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister mit der hauptamtlichen Verwaltung überlassen werden.

Nach den Hauptsatzungen des Amtes Probstei und der amtsangehörigen Gemeinden verfügen diese über insgesamt 71 ständige Ausschüsse. Die hohe Zahl der ständigen Ausschüsse und der damit verbundene sehr hohe Zeitanteil für die Durchführung (Vorbereitung, Sitzungsdienst, Nachbereitung) der Ausschusssitzungen stellt unbestritten eine starke Belastung der Verwaltung (und letztlich auch der Selbstverwaltung) dar.

Selbst konservative Rechenmodelle gehen von einer Vor- und Nachbearbeitungszeit der Verwaltung in der Größenordnung des 4 - 5fachen der reinen Sitzungsdauer aus. Wenn also jeder der im Amtsbereich Probstei bestehende Ausschüsse im Jahr lediglich zwei Sitzungen mit einer Dauer von jeweils zwei Stunden durchführt, erzeugt dieses bereits einen zeitlichen Verwaltungsaufwand, der in etwa der Jahresarbeitszeit einer Vollzeitarkbeitskraft (VAK) entspricht.

Das GPA erlaubt sich daher den Hinweis auf die Erlasse des Innenministeriums zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen, in deren Anlage unter III. „Weitere Maßnahmen“, Ziffer 10, ausgeführt wird:

Zur Verbesserung der inneren Organisation empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Ausschüsse durch Zusammenlegung des Hauptausschusses mit dem Finanz-, Wirtschaftsförderungs-, Eingaben- und Rechnungsprüfungsausschuss, des Bauausschusses mit dem Planungs-, Umwelt- und Kleingartenausschuss sowie des Schulausschusses mit dem Kultur- und Sportausschuss, zu reduzieren.

Bei kreisangehörigen Gemeinden einschließlich der kleineren Mittelstädte sind nach Auffassung des Landesrechnungshofs insgesamt drei Ausschüsse ausreichend.

Auf Grundlage dieser Ausführungen sollte nach Auffassung des GPA für die Erledigung der Obliegenheiten der kleineren amtsangehörigen Gemeinden eine Anzahl von 2 ständigen Ausschüssen ausreichend sein, die drei größeren amtsangehörigen Gemeinden sollten ihre Obliegenheiten mit einer Anzahl von 2 - 3 ständigen Ausschüssen erledigen können.

Das GPA regt daher die Prüfung an, ob Ausschüsse (zurzeit drei) ggf. zusammengelegt werden könnten, um auch auf diesem Wege zu einer effizienteren kommunalen Aufgabenerledigung beizutragen. Der Verwaltungsaufwand könnte sich reduzieren und die Verwaltung erhielte Freiräume für ihre weiteren Aufgaben.

Das GPA weist darauf hin, dass die Hauptsatzung der Gemeinde Stakendorf in § 3 Abs. 2 

die Regelung zur nichtöffentlichen Tagung zweier Ausschüsse enthält. Auf den Runderlass Ziffer 4.5 des für das Innere zuständigen Ministeriums vom 22.05.2012 wird hingewiesen. Die Hauptsatzung ist entsprechend zu ändern.

III.2 Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Stakendorf vom 20.04.2004 trat rückwirkend zum 01.04.2003 in Kraft.

Nach den Jahresrechnungen 2012 - 2016 zahlte die Gemeinde Stakendorf aus der Untergruppe 400 folgende Beträge:

| Haushaltsjahr | Anordnungssoll | davon entfallen auf | |
|---------------|----------------|-------------------------------|------------------|
| | | ehrenamtliche Entschädigungen | Personalausgaben |
| 2012 | 8.366,79 € | 7.303,00 € | 1.063,79 € |
| 2013 | 9.234,98 € | 8.036,83 € | 1.198,15 € |
| 2014 | 10.654,35 € | 9.287,55 € | 1.366,80 € |
| 2015 | 10.708,63 € | 9.313,71 € | 1.394,92 € |
| 2016 | 10.894,86 € | 9.364,80 € | 1.530,06 € |

Die Gemeinde Stakendorf wird seit der überörtlichen Prüfung aus dem Jahre 2004 aufgefordert, § 2 Abs. 1 und 2 sowie § 3 der Entschädigungssatzung hinsichtlich der Nichtzahlung von Sitzungsgeld zu ändern. Aus der Niederschrift zur Sitzung der Gemeindevertretung vom 24.02.2009 ist zu entnehmen, dass die Änderung der Entschädigungssatzung als Tagesordnungspunkt einstimmig wegen Beratungsbedarfs vertagt worden ist. Nach Ablauf von über 8 Jahren ist das GPA der Ansicht, dass genügend Zeit für die Beratung vergangen ist. Ein Verzicht auf Sitzungsgeld ist nach § 24 Abs. 5 GO nicht zulässig. Gründe für den Verzicht können dahinstehen, da die Rechtslage eindeutig ist. Das GPA gibt den Hinweis, das Sitzungsgeld als pauschalierten Auslagenersatz, für die Teilnahme an Sitzungen in einer geringeren Höhe zu zahlen, z.B., 50 % bzw. 25 % des Höchstsatzes, grundsätzlich möglich wäre.

Die Aufwandsentschädigung für Gerätewart/in ist in Eurobeträgen in der Satzung ausgewiesen. Das GPA empfiehlt, den Betrag in Prozentangaben zu fassen, um eine Anpassung, zum Beispiel, bei Änderung der Rechtsgrundlage zu vermeiden.

Grundsätzlich gibt das GPA den Hinweis, die Entschädigungssatzung an die Neuregelung des Reisekostenrechts für die Erstattung der Fahrtkosten anzupassen.

Die geprüften Unterlagen waren vollständig und gut geführt. Weitere Beanstandungen ergaben sich nicht.

IV. Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR)

Die gemeindliche Haushaltsführung wurde unter formalen und materiellen Gesichtspunkten überprüft. Sofern sich gemeindeübergreifende Anmerkungen bzw. Beanstandungen ergaben, sind diese im Amtsbericht enthalten.

IV.1 Haushaltssatzungen

Die in den Haushalts- bzw. Nachtragssatzungen endgültig für den Prüfungszeitraum festgelegten Haushaltsrahmendaten sind in der Anlage 1 dargestellt. Das Erlassverfahren wurde auf Rechtmäßigkeit und Vollständigkeit geprüft.

Kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigungen durch den Kreis Plön waren nicht erforderlich. Beanstandungen ergaben sich nicht.

IV.2 Abschlussergebnisse

Die Feststellung der Ergebnisse der Jahresrechnungen ist aus Anlage 2 und die Gesamteinnahmen und die Gesamtausgaben (IST) sind aus Anlage 3 ersichtlich.

Die Rechnungsergebnisse wurden richtig ermittelt.

Nach den §§ 37 und 41 GemHVO-Kameral sind als Anlagen zur Jahresrechnung im Einzelnen vorgeschrieben:

- a) eine Vermögensübersicht,
- b) eine Übersicht über Schulden und Rücklagen,
- c) eine Gruppierungsübersicht sowie
- d) ein Nachweis über die bestehenden Haushaltsreste.

Sämtliche Anlagen lagen für den Prüfungszeitraum vor. Die Jahresrechnungen wurden der Gemeindevertretung vorgelegt und von dieser innerhalb der gesetzlichen Frist beschlossen.

IV.3 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Die Gemeinde Stakendorf nimmt die durch die GemHVO-Kameral eröffneten Instrumente zur flexiblen Haushaltsführung wie die Festsetzung gegenseitiger Deckungsfähigkeiten und die Bildung von Budgets in Anspruch. Darüber hinaus eröffnet die Gemeindeordnung die Möglichkeit, für den Fall, dass für Ausgaben in der Haushaltsplanung keine bzw. keine ausreichenden Ansätze vorhanden sind, über- und außerplanmäßige Ausgaben zu leisten. Überplanmäßige Ausgaben entstehen, wenn ein vorhandener Haushaltsansatz zu niedrig angesetzt und überschritten worden ist. Außerplanmäßige Ausgaben liegen vor, wenn für eine erforderliche Ausgabe keine Mittel veranschlagt und keine Haushaltsreste verfügbar sind.

Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben kann der Bürgermeister die Zustimmung erteilen. Eine entsprechende Ermächtigung unter Angabe der betragsmäßigen Obergrenze von 500,00 € erteilt die Gemeindevertretung regelmäßig im Rahmen der Haushaltssatzung.

Während des Betrachtungszeitraums wurden über- und außerplanmäßige Auszahlungen wie folgt geleistet:

| Leistungen über- und außerplanmäßiger Ausgaben | | |
|---|--------------------------|------------------------|
| Haushalts- jahr | Verwaltungs- haushalt | Vermögens- haushalt |
| 2012 | 1.702,81 € | 0,00 € |
| 2013 | 24.609,78 € | 318,56 € |
| 2014 | 518,05 € | 0,00 € |
| 2015 | 17.375,86 € | 0,00 € |
| 2016 | 89.024,18 € | 6.018,31 € |

Gemäß § 82 GO ist die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu unterrichten. Bei erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (über dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag von 500,00 €) sieht die Gemeindeordnung vor der Leistung die Zustimmung der Gemeindevertretung vor.

Für die Zulässigkeit und Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben müssen gemäß § 82 Abs. 1 GO folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Unabweisbarkeit der Ausgabe (oder Aufschub unwirtschaftlich)
- Gewährleistung der Deckung
- Vorherige Zustimmung der Gemeindevertretung

In der Gemeinde Stakendorf werden sämtliche über- und außerplanmäßigen Ausgaben ausschließlich im Rahmen der Beschlussfassung über die Jahresrechnung genehmigt. Ein unterjähriges Antragsverfahren mit der Begründung der jeweiligen Mehrausgabe sowie die halbjährliche Unterrichtung der Selbstverwaltung erfolgt nicht. Somit findet das gesetzlich vorgeschriebene und in der Haushaltssatzung fixierte Verfahren keine Anwendung.

Das GPA erwartet, dass in zukünftigen Haushaltssatzungen eine betragsmäßige Anpassung der unerheblichen Auszahlungen oder eine unterjährig Unterrichtung der Gemeindevertretung über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben erfolgt. Somit würde den Vorgaben der Selbstverwaltung und der haushaltsrechtlichen Bestimmung Rechnung getragen werden.

IV.4 Haushaltsreste

In der Gemeinde Stakendorf wurden während des Prüfzeitraums Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereste, wie in der nachfolgenden Tabelle beschrieben, gebildet:

| Verwaltungshaushalt | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 |
|----------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Ausgabereste | 0,00 € | 25.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Vermögenshaushalt | | | | | |
| Einnahmereste | 70.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 18.000,00 € | 0,00 € |
| Ausgabereste | 61.075,00 € | 7.729,64 € | 0,00 € | 13.000,00 € | 0,00 € |

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Stakendorf 2012- 2016

Die Prüfung der in der Gemeinde Stakendorf gebildeten Haushaltsreste ergab keine Beanstandungen.

IV.5 Entwicklung der Kasseneinnahmereste

Die Prüfung der Haushalts- und Kassenabwicklung beinhaltet auch eine Überprüfung der Kasseneinnahmereste (KER) des Gesamthaushaltes. Die Kasseneinnahmereste haben sich während des Betrachtungszeitraums wie folgt entwickelt:

| KER des Gesamthaushalts | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 |
|-------------------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Neue KER | 2.738,19 € | 2.318,90 € | 1.816,79 € | 5.418,00 € | 6.026,82 € |
| Abgänge auf KER Vj. | 0,00 € | 595,00 € | 35,60 € | -844,06 € | 0,00 € |

Ergebnisse der Jahresrechnungen Gemeinde Stakendorf 2012 - 2016

Die Prüfung der KER blieb ohne Beanstandungen. Die KER bewegten sich hinsichtlich ihrer Höhe in einem unauffälligen Rahmen und beruhten im Wesentlichen auf offenen Forderungen aus Mieten für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses sowie der Stellplatzsteuer und konzentrierten sich naturgemäß auf wenige Schuldner.

IV.6 Umfang und Ergebnis der Belegprüfung

Die für das Haushaltsjahr 2016 in der Amtsverwaltung für die Gemeinde Stakendorf vorliegenden und gebuchten Ausgabebelege des Verwaltungs- und des Vermögenshaushaltes wurden mittels der digitalen Belegablage einer Belegprüfung unterzogen. Gleichzeitig wurden die Kassenanordnungen förmlich und, soweit möglich, sachlich geprüft. Ein Abgleich zwischen den Sollstellungen und den Ist-Buchungen auf den Sachbuchkonten ist nicht erfolgt. Die Belege der Haushaltsjahre 2012 - 2015 wurden, sofern dieses im Zusammenhang mit dem Haushaltsjahr 2016 erforderlich erschien, in die Belegprüfung einbezogen. Insgesamt kann bestätigt werden, dass das Anweisungsverfahren ordentlich und zweckmäßig durchgeführt wird.

Die Belegkontrolle führte vereinzelt zu Beanstandungen. So konnte den Auszahlungen des Verwaltungshaushaltes der Freiwilligen Feuerwehr in einem Fall die Beschaffung von Schutzkleidung oberhalb der maßgeblichen Wertgrenze von 150,00 € netto entnommen werden (HHSt. 1300.58000/Belegnummer 49). Hier erwartet das GPA zukünftig eine stärkere Beachtung der maßgeblichen Wertgrenzen.

Den Belegen zu der gleichen Haushaltsstelle waren auch zwei Auszahlungen zu entnehmen, die offenbar im Zusammenhang mit einem Feuerwehrfest entstanden (Beleg-Nr. 30 „gebrauchter Fallschirm als Partydeko“ im Wert von 279,90 € sowie Beleg-Nr. 49 „Konzertgag Band“ in Höhe von 650,00 €). Da die Einnahmen aus derartigen Feiern in die Kameradschaftskasse der freiwilligen Feuerwehr fließen dürften, ist zukünftig zu gewährleisten, dass auch die dazugehörigen Ausgaben hierüber abgewickelt werden. Eine Grundlage für eine Einordnung als Sachkosten des Brandschutzes ist für das GPA nicht zu erkennen.

IV.7 Vermögen

Das Vermögen der Gemeinde betrug nach dem Stand 31.12.2016 gemäß

- § 36 Abs. 1 GemHVO-Kameral 1.666,67 €
- § 36 Abs. 2 GemHVO-Kameral 828.008,64 €

Daneben weist die Gemeinde Stakendorf zum Stichtag 31.12.2016 sonstiges Vermögen per gesonderten Anlagennachweis mit einem Restbuchwert in Höhe von 524.270,14 €.

IV.8 Schulden

Die Verschuldung der Gemeinde Stakendorf hat sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

| Verschuldung der Gemeinde | | | | | |
|---------------------------|--------------|----------------|---------------------|--------------------------|--------------|
| Jahr | Stand Beginn | Kreditaufnahme | ordentliche Tilgung | außerordentliche Tilgung | Stand Ende |
| 2012 | 829.164,21 € | 0,00 € | 25.478,10 € | 0,00 € | 803.686,11 € |
| 2013 | 803.686,11 € | 0,00 € | 25.896,80 € | 0,00 € | 777.789,31 € |
| 2014 | 777.789,31 € | 0,00 € | 26.338,50 € | 0,00 € | 751.450,81 € |
| 2015 | 751.450,81 € | 0,00 € | 26.804,50 € | 0,00 € | 724.646,31 € |
| 2016 | 724.646,31 € | 0,00 € | 27.296,07 € | 0,00 € | 697.350,24 € |

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Stakendorf 2012 - 2016

Die Zins- und Tilgungsleistungen stellen sich im Prüfungszeitraum wie folgt dar:

| Zins- und Tilgungsleistungen | | | |
|------------------------------|------------------|-------------------------------|-------------|
| Jahr | Zinsen Gruppe 80 | ordentliche Tilgung Gruppe 97 | Annuität |
| 2012 | 40.811,88 € | 25.478,10 € | 66.289,98 € |
| 2013 | 34.614,03 € | 25.896,80 € | 60.510,83 € |
| 2014 | 29.043,82 € | 26.338,50 € | 55.382,32 € |
| 2015 | 28.273,12 € | 26.804,50 € | 55.077,62 € |
| 2016 | 27.436,41 € | 27.296,07 € | 54.732,48 € |

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Stakendorf 2012 - 2016

Die relativ hohe Verschuldung resultiert aus Kreditaufnahmen im Zuge des Ausbaus der Schmutz- und Regenwasserentsorgung. Neben der ordentlichen Tilgung wurden während des Betrachtungszeitraums Zinsaufwendungen in einer Gesamthöhe von nahezu 160.000,00 € fällig. Neue Kreditaufnahmen waren während des Betrachtungszeitraums nicht erforderlich, so dass die Verschuldung der Gemeinde Stakendorf auf rund 700.000,00 € reduziert werden konnte. Bei einer Einwohnerzahl von 457 entsprach dies einer Pro-Kopf-Verschuldung per 31.12.2015 in Höhe von 1.585,66 €. Gemäß Bericht des Statistischen Landesamtes Nord vom 15.08.2016 lag die durchschnittliche Verschuldung der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb des Kreises Plön bei 816,33 €/Einwohner. Damit liegt die Gemeinde mit ihrer Pro-Kopf-Verschuldung weit über dem Kreisdurchschnitt.

IV.9 Rücklagen

Der Stand der allgemeinen Rücklage hat sich im Prüfungszeitraum wie folgt entwickelt:

| Allgemeine Rücklage | | | | |
|----------------------------|---------------------|------------------|-----------------|-------------------|
| Jahr | Stand Beginn | Zuführung | Entnahme | Stand Ende |
| 2012 | 21.267,03 € | 56.505,56 € | 0,00 € | 77.772,59 € |
| 2013 | 77.772,59 € | 0,00 € | 16.099,89 € | 61.672,70 € |
| 2014 | 61.672,70 € | 0,00 € | 15.033,68 € | 46.639,02 € |
| 2015 | 46.639,02 € | 0,00 € | 4.168,46 € | 42.470,56 € |
| 2016 | 42.470,56 € | 35.600,43 € | 0,00 € | 78.070,99 € |

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Stakendorf 2012 - 2016

Nach den Ergebnissen der jeweiligen Jahresrechnung verfügte die Gemeinde im Prüfungszeitraum über folgende weitere Rücklagen:

| Rückstellung Abwasserbeseitigung gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO-Kameral | | | | | |
|--|---------------------|------------------|---------------|-----------------|-----------------|
| Jahr | Stand Beginn | Zuführung | Zinsen | Entnahme | Entnahme |
| 2012 | 12.289,50 € | 6.000,00 € | 148,62 € | 0,00 € | 18.438,12 € |
| 2013 | 18.438,12 € | 6.000,00 € | 68,16 € | 0,00 € | 24.506,28 € |
| 2014 | 24.506,28 € | 6.000,00 € | 86,84 € | 0,00 € | 30.593,12 € |
| 2015 | 30.593,12 € | 6.000,00 € | 81,15 € | 0,00 € | 36.674,27 € |
| 2016 | 36.674,27 € | 6.000,00 € | 39,18 € | 0,00 € | 42.713,45 € |

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Stakendorf 2012 - 2016

| Abschreibungsrücklage Kanalisation gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO-Kameral | | | | |
|--|---------------------|------------------|-----------------|-------------------|
| Jahr | Stand Beginn | Zuführung | Entnahme | Stand Ende |
| 2012 | 61.450,04 € | 11.885,90 € | 0,00 € | 73.335,94 € |
| 2013 | 73.335,94 € | 11.715,20 € | 0,00 € | 85.051,14 € |
| 2014 | 85.051,14 € | 11.544,21 € | 0,00 € | 96.595,35 € |
| 2015 | 96.595,35 € | 10.280,66 € | 0,00 € | 106.876,01 € |
| 2016 | 106.876,01 € | 10.112,73 € | 0,00 € | 116.988,74 € |

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Stakendorf 2012 - 2016

| Gebührenausgleichsrücklage Schmutzwasserentsorgung gemäß. § 19 Abs. 4 Nr. 3 GemHVO-Kameral | | | | | |
|---|-------------|---------------------|------------------|---------------|-----------------|
| Jahr | Jahr | Stand Beginn | Zuführung | Zinsen | Entnahme |
| 2012 | 35.193,50 € | 0,00 € | 425,59 € | 1.550,76 € | 34.068,33 € |
| 2013 | 34.068,33 € | 0,00 € | 125,95 € | 28.343,58 € | 5.850,70 € |
| 2014 | 5.850,70 € | 0,00 € | 20,73 € | 614,50 € | 5.256,93 € |
| 2015 | 5.256,93 € | 152,55 € | 15,00 € | 0,00 € | 5.424,48 € |
| 2016 | 5.424,48 € | 0,00 € | 5,10 € | 3.857,99 € | 1.571,59 € |

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Stakendorf 2012 - 2016

| Finanzausgleichsrücklage gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 4 GemHVO-Kameral | | | | |
|--|---------------------|------------------|-----------------|-------------------|
| Jahr | Stand Beginn | Zuführung | Entnahme | Stand Ende |
| 2012 | 0,00 € | 43.000,00 € | 0,00 € | 43.000,00 € |
| 2013 | 43.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 43.000,00 € |
| 2014 | 43.000,00 € | 0,00 € | 43.000,00 € | 0,00 € |
| 2015 | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 2016 | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Stakendorf 2012 - 2016

Alle Rücklagen der Gemeinde Stakendorf werden zusammen mit den Rücklagen aller anderen amtsangehörigen Gemeinden auf dem Verwahrkonto 50 bei der Gemeindeganznummer 27 verbucht. Die Bestände der o.a. Rücklagen konnten auf diesem Verwahrkonto nachvollzogen werden.

IV.10 Ergebnis der Einzelpläne der Verwaltungshaushalte

In der nachfolgenden Übersicht werden die Ergebnisse der Verwaltungshaushalte nach Einzelplänen dargestellt (Rechnungsergebnisse). Die Tabelle verdeutlicht, welche Einzelpläne im Prüfungszeitraum zuschussbedürftig waren (als Minusbetrag dargestellt) und welche Einzelpläne Überschüsse (Positivbetrag) erwirtschafteten:

| Rechnungsergebnisse der Verwaltungshaushalte nach Einzelplänen 2012 - 2016 | | | | | |
|---|--------------------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Einzelplan (EP) | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 |
| | <i>alle Beträge in €</i> | | | | |
| EP 0: Allgemeine Verwaltung | -14.065,17 | -14.768,96 | -16.237,29 | -15.802,63 | -17.417,94 |
| EP 1: Öffentliche Sicherheit und Ordnung | -10.007,87 | -13.407,47 | -13.273,99 | -13.499,60 | -16.043,06 |
| EP 2: Schulen | -88.392,10 | -108.805,27 | -96.600,74 | -94.650,61 | -84.874,77 |
| EP 3: Wissenschaft, Forschung, Kulturpflege | -7.942,38 | -12.081,34 | -10.093,22 | -14.486,25 | -10.684,81 |
| EP 4: Soziale Sicherung | -15.658,91 | -25.843,81 | -36.487,08 | -61.569,31 | -39.121,50 |
| EP 5: Gesundheit, Sport, Erholung | 0,00 | -119,00 | 2.516,80 | -202,63 | -1.583,56 |
| EP 6: Bau- und Wohnungswesen, Verkehr | -14.169,32 | -23.563,43 | -15.577,93 | -25.177,60 | -48.925,74 |
| EP 7: Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung | 4.749,22 | -318,47 | -2.472,84 | 10.571,72 | 360,57 |
| EP 8: Wirtschaftliche Unternehmen, allgemeine Grund- und Sondervermögen | 18.225,61 | 18.057,37 | 18.638,93 | 15.288,87 | 11.634,72 |
| EP 9: Allgemeine Finanzwirtschaft | 127.260,92 | 180.850,38 | 169.587,36 | 199.528,04 | 206.656,09 |
| Ergebnis | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Stakendorf 2012 - 2016

Gegenüber der Haushaltsplanung konnte während des Betrachtungszeitraums im Jahresrechnungsergebnis bei den meisten Einzelplänen eine Haushaltsverbesserung erzielt werden. Die Plan-/Ist-Abweichungen bewegten sich dabei in einem nachvollziehbaren Rahmen. Die Ergebnisschwankungen im Einzelplan 4 beruhen auf schwankenden Zuschüssen an den Kindergartenverein Stakendorf.

IV.11 Ausgaben der Vermögenshaushalte

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht, wofür die Mittel der Vermögenshaushalte in den Haushaltsjahren 2012 - 2016 Verwendung fanden. Hierüber gibt die Gruppierungsübersicht Auskunft:

| Ausgaben der Vermögenshaushalte nach Gruppen 2012 - 2016 | | | | | |
|--|-------------------|-------------------|-------------------|------------------|------------------|
| Bezeichnung der Ausgabengruppe | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 |
| | alle Beträge in € | | | | |
| 90: Zuführung zum Verwaltungshaushalt | 1.550,76 | 28.343,58 | 45.877,35 | 17.058,90 | 3.857,99 |
| 91: Zuführung an Rücklagen | 117.391,46 | 17.715,20 | 17.544,21 | 16.433,21 | 51.713,16 |
| 92: Gewährung von Darlehen | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| 93: Vermögenserwerb | 377,94 | 1.718,56 | 2.619,78 | 14.109,56 | 7.684,98 |
| 94-96: Baumaßnahmen | 70.000,00 | 48.572,39 | 8.651,05 | 0,00 | 0,00 |
| 97: Tilgung von Krediten | 25.478,10 | 25.896,80 | 26.338,50 | 26.804,50 | 27.296,07 |
| 98: Zuweisungen und Zuschüsse | 0,00 | 1.500,00 | 1.500,00 | 0,00 | 0,00 |
| 99: Sonstige Ausgaben | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |
| Summe Gesamtausgaben | 214.798,26 | 123.746,53 | 102.530,89 | 74.406,17 | 90.552,20 |

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde Stakendorf 2012 - 2016

Neben den Rücklagenzuführungen und der Zuführung zum Verwaltungshaushalt sowie den regelmäßigen Tilgungsleistungen war der größte Ausgabeposten eine im Zeitraum von 2012 bis 2014 durchgeführte Aus- und Umbaumaßnahme am Gebäude der örtlichen Kindertagesstätte.

V. Abgaben

Das Amt Probstei hat zu Beginn des Jahres 2010 damit begonnen, das (Steuer)Satzungsrecht der amtsangehörigen Gemeinden inhaltlich einander anzugleichen und zu vereinheitlichen. Unterschiede zwischen den jeweiligen gemeindlichen Regelungen bestehen danach hauptsächlich nur noch hinsichtlich der jeweiligen Steuersätze, die Mehrzahl satzungsmäßiger Regelungen, Vorgaben und Verpflichtungen hingegen sind für alle Steuerpflichtigen des jeweiligen Geltungsbereiches identisch.

Das GPA begrüßt ausdrücklich die gefundene Lösung, die auch dazu beigetragen hat, dass für die Verwaltung deutliche Vereinfachungseffekte hinsichtlich der Umsetzung des Satzungsrechtes eingetreten sind. Idealerweise sollten die Vereinheitlichungen auch auf die weiteren (Abgaben)Satzungen ausgedehnt werden.

Die Anlage 4 dieses Berichtes beschreibt die Entwicklung der Steuereinnahmen und allgemeinen Finanzaufweisungen im Prüfungszeitraum.

V.1 Steuern

V.1.1 Realsteuern

Die Hebesätze für die Realsteuern der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Probstei erreichen in vielen Fällen nicht die Mindestsätze, die das Innenministerium für die Gewährung von Sonderbedarfs- bzw. Fehlbetragszuweisungen vorgibt.

Das GPA gibt hierbei zu bedenken, dass die dargestellten Mindestsätze quasi ein „K.O.-Kriterium“ für die Inanspruchnahme von Fehlbetrags- oder Sonderbedarfszuweisungen sind. Dieses Kriterium muss spätestens im Jahr der Antragstellung erfüllt sein. Die Gemeinden werden daher in eigener Zuständigkeit entscheiden müssen, ob und inwieweit sie den Mindestanforderungen zukünftig Rechnung tragen wollen. Ggf. bietet es sich an, in regelmäßigen Schritten eine Annäherung an die Mindestsätze umzusetzen.

Alleine im Prüfungszeitraum haben alle Gemeinden des Amtes Probstei durch die Nichtaus-schöpfung vorgenannter Mindestsätze auf Realsteuereinnahmen in Höhe von insgesamt mehr als 2.300.000 € verzichtet.

Auf die Gemeinde Stakendorf entfällt hiervon ein Anteil von 168.801,52 €.

| Nicht ausgeschöpfte Realsteuern im Prüfungszeitraum (2012 - 2016) | Gemeinde | festgelegter Hebesatz 2017 | | |
|---|-----------------------------|----------------------------|---------------|---------------|
| | | Grundsteuer A | Grundsteuer B | Gewerbesteuer |
| | FBZ-Mindestsatz 2017 | 370 | 390 | 370 |
| 168.801,52 € | Stakendorf | 300 | 300 | 310 |

Die für das Haushaltsjahr 2017 festgelegten Hebesätze bleiben noch immer unter den vorgenannten Mindestsätzen.

In diesem Zusammenhang erlaubt sich das GPA den Hinweis, dass sich die Anpassung der Hebesätze häufig nur marginal auf die Höhe der Steuerlast eines jeden einzelnen Steuerpflichtigen auswirkt.

So liegt beispielsweise bei einem zufällig ausgewählten Zweifamilienhausgrundstück¹ in der Gemeinde Barsbek die Grundsteuer B aktuell bei 47,59 € (Hebesatz = 330 v.H.). Eine Erhöhung des Hebesatzes um 60 Punkte auf den aktuellen Mindestsatz von 390 v.H. würde für dieses Grundstück eine jährliche Mehrbelastung von (lediglich) 8,65 € ausmachen. Monatlich wäre dies ein Betrag von 0,72 €.

Bei einem in der Gemeinde Schönberg gelegenen Geschäftsgrundstück (vom Finanzamt festgestellter Messbetrag = 250,17 €) wird auf Grundlage eines Hebesatzes von 380 v.H. eine Grundsteuer von jährlich 950,65 € fällig. Eine Erhöhung des Hebesatzes auf den aktuellen Mindestsatz würde für dieses Grundstück eine jährliche Mehrbelastung von (lediglich) 25,02 € ausmachen. Monatlich wäre dies ein Betrag von 2,08 €:

Die Veranlagungen zu den Realsteuern durch die Verwaltung erfolgten ordnungsgemäß, so dass Prüfungsfeststellungen nicht vonnöten waren.

V.1.2 Hundesteuern

Die gemeindlichen Hundesteuersatzungen liegen im Internetauftritt des Amtes Probstei und der Gemeinden als Mastersatzung (sog. Masterdatei) vor, die von einer Tariftabelle ergänzt

¹ vom Finanzamt festgestellter Messbetrag = 14,42 €

wird, aus der die jeweiligen gemeindlichen Steuersätze ersichtlich sind. Das GPA fasst nachfolgend die Prüfungsfeststellungen zur Hundesteuer in allen Gemeinden des Amtes ebenfalls vereinheitlicht zusammen.

Steuerveranlagungen

Die Veranlagungen zur Hundesteuer wurden in weiten Stichproben geprüft. Die Sachbearbeitung erfolgt engagiert und ordnungsgemäß, so dass sich Prüfungsfeststellungen nicht ergeben haben.

Steuersatzungen

Das GPA empfiehlt, die vorliegende Masterdatei/-satzung in folgenden Punkten zu überprüfen bzw. abzuändern:

§ 2 Abs. 5 (gefährliche Hunde)

Alle amtsangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Gemeinde Prasdorf erheben eine erhöhte Steuer für gefährliche Hunde.

Als gefährlich im Sinne der Satzung gelten zunächst die Hunde, deren Gefährlichkeit nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Halten von Hunden (HundeG) behördlich festgestellt ist. Außer in der Gemeinde Schönberg gelten darüber hinaus auch die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes genannten Hunde (sog. Listenhunde) als gefährliche Hunde. Diese Bestimmung von Listenhunden zu gefährlichen Hunden bleibt zu überarbeiten. Durch die Änderung des KAG² ist festgelegt, dass die Höhe des Steuersatzes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden darf.

Die Verwaltung hat bereits begonnen, die Hundesteuersatzungen entsprechend abzuändern.

Das GPA empfiehlt der Gemeinde Prasdorf, ebenfalls eine erhöhte Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 7 HundeG zu erheben.

§ 11 (Steuertarif)

In den amtsangehörigen Gemeinden stellen sich die Hundesteuersätze höchst unterschiedlich dar. Lediglich zwei Gemeinden (Ostseebad Laboe und Lutterbek) erreichen aktuell den Mindestsatz, den das Innenministerium in seinen Erlassen zur Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen vorgibt³ und schöpfen damit ihre Einnahmemöglichkeiten aus. Die Steuersätze für den „ersten Hund“ der übrigen 18 Gemeinden unterschreiten den Mindestsatz zum Teil recht deutlich, der durchschnittliche Steuersatz dieser Gemeinden erreicht nicht einmal die Hälfte des Mindestsatzes. Summiert verzichten diese Gemeinden, alleine bezogen auf die ersten Hunde, auf Hundesteuereinnahmen von jährlich deutlich mehr als 60.000 €.

Das GPA empfiehlt, die Hundesteuersätze, ggf. schrittweise, an den Mindestsatz anzugleichen.

§ 15 (Fälligkeit der Steuer)

Die Hundesteuer ist zu jeweils ¼ des Jahresbetrages am 15.02., am 15.05., am 15.08. und am 15.11. des Erhebungszeitraumes zu entrichten. (Nur) wenn sie gleichzeitig mit der Grundsteuer festgesetzt wird (§ 15 Abs. 2 der Satzung), kann sie auf Antrag des Steuerpflichtigen auch in einem Jahresbeitrag entrichtet werden.

² Gesetz zur Änderung des KAG vom 20.10.2016 (GVOBl. S-H 2016, Seite 846)

³ Aktuell liegt der Mindestsatz bei 120 € in Jahr für sog. erste Hunde

Die geringste Hundesteuer für einen ersten Hund im Bereich des Amtes Probstei beträgt 20,00 € im Jahr. Sofern dieser Hund eine Steuerermäßigung genießt, reduziert sich der Jahresbetrag auf nur noch 10,00 €. Verteilt auf die vier satzungsmäßigen Fälligkeiten würde sich ein Betrag von nur noch 2,50 € für jeden Fälligkeitstermin ergeben, der jedoch den gleichen Verwaltungsaufwand erzeugt, wie eine „normale“ Zahlung.

Aus diesem Grund hält es das GPA für angemessen, die Entrichtung der Steuer als Jahresbetrag in allen Fällen zu ermöglichen. Da dieses Verfahren aussagegemäß bereits tatsächlich praktiziert wird, sollte es auch durch eine Satzungsregelung entsprechend „legitimiert“ werden.

§ 17a (Hundesteuermarken)

In den Gemeinden Köhn, Ostseebad Laboe, Lutterbek, Probsteierhagen und Schönberg werden amtliche Steuerzeichen (= Hundesteuermarken) ausgegeben.

Auf die Ausgabe von Hundesteuermarken sollte aus Sicht des GPA aus Gründen der Verwaltungsökonomie verzichtet werden. Die Möglichkeit, über die Steuermarke den verloren gegangenen Hund einfacher zuordnen zu können, hat originär nichts mit der Steuererhebung zu tun (das Steuerzeichen ist lediglich ein Nachweis, dass Steuer gezahlt wird), sondern ist reine Serviceleistung auf Kosten der Gemeinde. Durch die im neuen Hundegesetz vorgesehene Chip-Pflicht dürfte dieses „Erfordernis“ ohnehin in absehbarer Zeit seine Erledigung finden.

§ 18 (Ordnungswidrigkeiten)

Nach § 16 Abs. 1 der Hundesteuersatzung hat der bisherige Hundehalter innerhalb von einem Monat den Hund abzumelden. Zuwiderhandlungen gegen diese Anzeigepflicht sind aufgrund der Satzung Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Ziffer 2 KAG.

Nach § 18 Abs. 2 Ziffer 2 KAG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Vorschrift einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

In den Fällen des nicht rechtzeitigen Abmeldens eines Hundes kann aber eine Abgabengefährdung gerade nicht festgestellt werden. Im Gegenteil kommt es bei nicht rechtzeitiger Abmeldung von Hunden sogar zu erhöhten Hundesteuerbescheiden. Dementsprechend ist in diesem Fall der Tatbestand des § 18 Abs. 2 Ziffer 2 KAG nicht erfüllt.

Da Hundesteuersatzungen als kommunale Satzungen die Vorschriften des KAG lediglich konkretisieren, nicht aber über den jeweiligen Regelungsgehalt hinausgehen dürfen, bleibt die Zuwiderhandlung gegen die Abmeldepflicht aus dem Katalog der Ordnungswidrigkeiten zu streichen. ☒

V.1.3 Stellplatzsteuern

Ab dem 01.01.2010 sind die Stellplatzsteuersatzungen der erhebenden Gemeinden des Amtes Probstei im Wesentlichen identisch. Ausgenommen von der Vereinheitlichung ist der jeweilige Steuersatz. Die gemeindlichen Satzungen liegen im Internetauftritt des Amtes und der Gemeinden als sog. Masterdatei vor, die von einer sog. Tariftabelle ergänzt wird, aus der die jeweiligen gemeindlichen Steuersätze ersichtlich sind.

Da die gemeindlichen Stellplatzsteuersatzungen als vereinheitlichte Masterdatei vorliegen, fasst das GPA die Prüfungsfeststellungen zur Stellplatzsteuer im Folgenden ebenfalls vereinheitlicht in der Form eines Querschnittsberichtes zusammen.

Steuerveranlagungen

Die Veranlagungen zur Stellplatzsteuer wurden in weiten Stichproben geprüft. Die Sachbearbeitung erfolgt engagiert und mit Sachkenntnis, so dass sich Prüfungsfeststellungen nicht ergeben haben.

Steuersatzungen

Das GPA empfiehlt, die vorliegende Masterdatei/-satzung in folgenden Punkten zu überprüfen bzw. abzuändern:

§ 4 Steuerbefreiung

Nach Abs. 2 unterliegt das Innehaben eines zweiten steuerbaren Stellplatzes und jedes weiteren steuerbaren Stellplatzes im Gebiet der Steuergläubigerin nicht der Besteuerung. Das GPA erlaubt sich den Hinweis, dass es sich bei diesem „Mengenrabatt“ um eine freiwillige Leistung der Gemeinde handelt. Bei zukünftigen Fehlbetragsanträgen der Gemeinde wird das GPA diesen freiwilligen Einnahmeverzicht mindernd in Ansatz bringen müssen.

§ 20 (Ordnungswidrigkeiten)

Nach § 16 Abs. 1 der Stellplatzsteuersatzung ist der Beginn des Innehabens eines Stellplatzes und das Ende des Innehabens eines steuerbaren Stellplatzes innerhalb eines Monats bei der Steuergläubigerin anzuzeigen. Zuwiderhandlungen gegen diese Anzeigepflicht sind aufgrund § 20 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Ziffer 2 KAG.

Nach § 18 Abs. 2 Ziffer 2 KAG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Vorschrift einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben, zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

In den Fällen der nicht rechtzeitigen Anzeige des Endes des Innehabens eines steuerbaren Stellplatzes kann aber eine Abgabengefährdung gerade nicht festgestellt werden. Im Gegenteil könnte es sogar eher zu erhöhten Stellplatzsteuerbescheiden kommen. Dementsprechend ist in diesem Fall der Tatbestand des § 18 Abs. 2 Ziffer 2 KAG nicht erfüllt.

Da kommunale Satzungen die Vorschriften des KAG lediglich konkretisieren, nicht aber über den jeweiligen Regelungsgehalt hinausgehen dürfen, bleibt die Zuwiderhandlung gegen die Anzeige des Endes des Innehabens eines steuerbaren Stellplatzes aus dem Katalog der Ordnungswidrigkeiten zu streichen.

V.2 Gebühren

V.2.1 Abwasserbeseitigung

Die kostenrechnende Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ der Gemeinde Stakendorf basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Regenwasser) der Gemeinde Stakendorf (Abwasseranlagensatzung) vom 14.09.2004, rückwirkend in Kraft seit dem 01.08.2004 und der
- Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Stakendorf (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 14.09.2004, rückwirkend in Kraft seit dem 01.08.2004, in der Fassung des 5. Nachtrages vom 21.12.2016, in Kraft seit dem 01.01.2017.

Die Einrichtung schloss im Berichtszeitraum wie folgt ab (Anordnungssoll):

| UA 7000 | Haushaltsjahr | | | | |
|---|---------------|--------------|---------------|-------------|--------------|
| | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 |
| Finanzgerüst VwHH: | | | | | |
| Summe Einnahmen | 39.232,67 € | 67.999,36 € | 44.184,10 € | 42.883,89 € | 47.044,69 € |
| davon: Auflösung Anschlussbeiträge | 7.785,00 € | 7.786,00 € | 7.786,00 € | 7.786,00 € | 7.786,00 € |
| Summe Ausgaben | 39.913,62 € | 42.999,36 € | 44.184,10 € | 42.883,89 € | 47.044,69 € |
| Rechnungsergebnis | -680,95 € | 25.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Ergebnis Nachkalkulation | - 2.451,41 € | - 3.151,34 € | - 24.914,47 € | - 104,24 € | - 3.504,81 € |
| Gebührenaussgleichs-rücklage kumuliert | 31.431,93 € | 28.280,59 € | 3.366,12 € | 3.261,88 € | - 242,93 € |
| Jährliche Grundgebühr für Anschlusswert Zähler bis 10 cbm/h | 90,00 € | 90,00 € | 90,00 € | 90,00 € | 90,00 € |
| Verbrauchsgebühr je m ³ Abwasser | 0,94 € | 0,94 € | 1,20 € | 1,20 € | 1,20 € |

Quelle: Jahresrechnungen der Gemeinde 2012 - 2016

In 2014 wurden vorgetragene Unterhaltungsmaßnahmen zulasten der Gebührenaussgleichs-rücklage durchgeführt.

Die Amtsverwaltung erstellt regelmäßig Gebühren-/Nachkalkulationen nach den Vorschriften des § 6 Abs. 2 KAG. Die darauf aufbauende Gebührenkalkulation ergab für die Jahre 2017 - 2019 - bei einer unveränderten jährlichen Grundgebühr - eine kostendeckende Verbrauchsgebühr in Höhe von 1,00 € je m³ Abwasser, die seit dem 01.01.2017 satzungsmäßig auch erhoben wird. Folgend der Gebührenkalkulation soll die Gebührenaussgleichs-rücklage jährlich um 1.087,29 € aufgelöst werden. Allerdings war diese zum Stand 31.12.2016 aufgebraucht. Sollte die Nachkalkulation 2017 ein negatives Ergebnis zeigen, wäre eine Neukalkulation auf den Weg zu bringen.

V.2.2 Niederschlagswasserbeseitigung

Die Gemeinde erhebt keine Gebühren für die Niederschlagswasserentsorgung. Sie schöpft dadurch ihre Einnahmemöglichkeiten nicht aus. Das GPA erwartet, dass nunmehr zügig die erforderlichen Maßnahmen zur entsprechenden Einführung der Benutzungsgebühr getroffen werden. Auf § 6 Abs. 1 KAG, wonach Benutzungsgebühren zu erheben sind, wenn die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung dem Vorteil Einzelner oder Gruppen von Personen dient, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird, sei in diesem Zusammenhang hingewiesen.

V.2.3 Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Eine Gebühr für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr wird in der Gemeinde Stakendorf erhoben auf Grundlage der Gebührensatzung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 28.12.1999, die in der Fassung der zum 01.01.2002 in Kraft getretenen Euroanpassungssatzung vorliegt. Eine 2. Änderungssatzung⁴ wurde von der Gemeindevertretung zwar beschlossen, aus den Akten lässt sich in der Folge jedoch nicht die Ausfertigung und Veröffentlichung der Änderungssatzung entnehmen, so dass nicht von einer wirksamen Satzungsänderung ausgegangen werden kann.

Für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Abs. 2 Brandschutzgesetz können Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein erhoben werden. Hierbei sind die Regelungen des § 6 KAG zu beachten. Danach sollen Benutzungsgebühren so bemessen werden, dass sie die erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtung decken. Die Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zweck einer Gebührenkalkulation ist es, die finanzielle Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer Einheit der gebührenpflichtigen Leistung zu ermitteln (VG Schleswig, Urteil vom 27.03.1998, Az.: 4 A 57/96).

Nach § 6 Abs. 2 KAG kann der Gebührenkalkulation ein Kalkulationszeitraum von bis zu drei Jahren zugrunde gelegt werden (Vorkalkulation). Danach ist anhand der Ist-Ausgaben zu prüfen (Nachkalkulation), ob es zu einer Kostenüber- oder -unterdeckung gekommen ist, die innerhalb der folgenden drei Jahre auszugleichen ist. Dies gilt auch für die Kalkulation der Gebühren für den Feuerwehreinsatz.

Eine Kalkulation der einzelnen Gebührensätze entsprechend den Vorgaben des KAG konnte den vorgelegten Akten nicht entnommen werden, sie wurde aussagegemäß auch nicht vorgenommen. Da die Gebührensätze durch die Euroanpassungssatzung lediglich geglättet wurden, sind sie im Wesentlichen seit mindestens dem Jahr 2000 unverändert geblieben. Das GPA hält es daher für erforderlich, die tatsächlichen Gebührenbedarfe anhand einer aktuellen Gebührenkalkulation zu überprüfen. Da die Satzung ohnehin in absehbarer Zeit aus § 2 Abs. 1 Satz 3 KAG ihre Erledigung finden wird, bietet sich die verbleibende Zeit für eine entsprechende Überprüfung an. ⊗

Die Gebührenveranlagungen werden von der Verwaltung auf Grundlage der Eintragungen in der Feuerwehrsoftware „Fox“ vorgenommen. Eine in weiten Stichproben vorgenommene Überprüfung der Veranlagungen führte zu keinen Beanstandungen. Vielmehr war eine engagierte Aufgabenerledigung festzustellen.

⁴ Anpassung des Satzungsrechtes aufgrund der Ergänzung des Brandschutzgesetzes um neue Gebührentatbestände

V.2.4 Straßenreinigung

Allgemeines

Nach § 45 Abs. 3 StrWG sind die Gemeinden für alle innerhalb der geschlossenen Ortslagen gelegenen Straßen, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur für die Ortsdurchfahrten, reinigungspflichtig. Zur Reinigung gehören nach § 45 Abs. 2 StrWG auch die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen.

Die Gemeinden sind berechtigt, die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten aufzuerlegen. Ferner sind sie berechtigt, die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu den entstehenden Kosten heranzuziehen, wobei die Herangezogenen als Benutzer einer Einrichtung im Sinne des § 6 KAG gelten.

Daraus folgt, dass die Gemeinden, die selbst in vollem Umfang die Straßenreinigung durchführen, keine Straßenreinigungssatzung erlassen müssen. Sie erlassen nur eine Gebührensatzung. Gemeinden, die nur eine teilweise Übertragung der Straßenreinigung vornehmen wollen, regeln dies über eine Straßenreinigungssatzung mit entsprechendem Inhalt. Straßenreinigungsgebühren können sie dann jedoch nur noch für die nicht übertragenen Reinigungsleistungen erheben.

Gemeindliche Straßenreinigungssatzungen

Jede amtsangehörige Gemeinde des Amtes Probstei verfügt über eine Straßenreinigungssatzung. Allerdings unterscheiden sich diese Satzungen hinsichtlich ihres Alters und ihrer Qualität erheblich. Das GPA empfiehlt daher, auch für die Straßenreinigung gemeindeübergreifend eine Vereinheitlichung des Satzungsrechtes einzuführen. Da die Rechtsprechung hohe Anforderungen z.B. an die Übertragung der Reinigungspflicht stellt, kämen die in einer Gemeinde gewonnenen Erkenntnisse durch eine Aktualisierung der entsprechenden Master-Satzung automatisch allen weiteren amtsangehörigen Gemeinden zugute.

Die Satzungen wurden im Zeitraum von 1975 - 2017 erlassen. Teilweise enthalten sie noch Regelungen, die aufgrund der sich fortentwickelnden Rechtsprechung heute nicht mehr verwendet werden sollten. Die Gemeinden sind aufgerufen, eigenverantwortlich ihre Straßenreinigungssatzung entsprechend zu überprüfen, wobei die folgenden Ausführungen des GPA hierfür Hinweise geben können. 

a) Die Übertragung der Reinigungspflichten wird in den Satzungen z.T. pauschal (alle Straßen innerhalb der Ortslage) oder mittels eines speziellen Straßenverzeichnisses vorgenommen. Teilweise sind die Straßenverzeichnisse seit Satzungserlass nicht geändert worden. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinde für zwischenzeitlich hinzugekommene neue Straßen keine Übertragung der Reinigungen vorgenommen hat und selber für die Reinigung zuständig ist/bleibt.

b) Für den Fall, dass die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig sind, wird häufig festgelegt, dass sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte erstreckt.

Das OVG Nordrhein-Westfalen hat in einem ähnlich gelagerten Fall entschieden⁵, dass eine Straßenreinigungssatzung mit entsprechender Regelung in Fällen von Stichstraßen und Sackgassen (mit oder ohne Wendehämmer) mangels der rechtsstaatlich erforderlichen

⁵ Urteil vom 11.12.2008, Az.: 9 A 3057/05 [DVBI 2009, 602 (Leitsatz)]

Bestimmtheit keine wirksame Regelung zur Übertragung der Straßenreinigungspflicht enthält und nichtig ist. Es führte dazu aus, dass sich die beklagte Satzung für die Fallgestaltungen als unvollständig erweise, in denen es um geschlossene Straßenzüge geht. Dies betreffe etwa Stichstraßen oder Sackgassen. In diesen Fällen gebe es mehr als zwei Straßenseiten. Dies folge bei Wendehämmern daraus, dass der Bereich, der sich an den Hauptzug der Straße anschließt, nicht eindeutig einer bestimmten Straßenseite zugeordnet werden kann. Insoweit beinhalte die Satzung keine eindeutige Regelung, wen die Reinigungspflicht trifft bzw. welche Fläche von ihr erfasst wird. Während grundsätzlich jeder angrenzende Anlieger reinigungspflichtig sein soll, seien nach der Bestimmung ausschließlich die Grundstückseigentümer "beider", d.h. zweier Straßenseiten erwähnt, obwohl die genannten Straßen mehr als zwei Seiten aufweisen.

Das GPA empfiehlt daher, entsprechende Sachverhalte zu beachten und, falls erforderlich, die Übertragungsregelung entsprechend anzupassen.

c) In der Satzung sind insbesondere Art und Umfang der Reinigungspflicht zu bestimmen. An den Inhalt einer Straßenreinigungssatzung stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen. Sie muss eindeutige Regelungen treffen, damit der Reinigungspflichtige über den Umfang seiner Pflichten nicht im Unklaren ist. Die dem Grundstückseigentümer bzw. den zur Nutzung dinglich Berechtigten übertragenen Reinigungspflichten müssen deshalb in besonderer Weise dem Bestimmtheitsgebot genügen; der Reinigungsverpflichtete muss exakt wissen, welche Handlungen ihm konkret abverlangt werden.

Zur Reinigungshäufigkeit hat das OVG Schleswig-Holstein z.B. bereits mit Urteil vom 27.06.2000 (Az.: 4 K 2/00) ausgeführt, dass die Festlegung eines bestimmten Tages zur Erfüllung der Reinigungspflicht oder die Festlegung einer wöchentlichen Reinigungspflicht unverhältnismäßig sein können und empfohlen, den jahreszeitlich bedingten verstärkten Ansammlungen von Laub, Staub o.ä. durch eine bedarfsorientierte Reinigungshäufigkeit zu begegnen.

Auf Formulierungen dergestalt, dass sich „*die Reinigungspflicht auf eine einmal wöchentliche Reinigung an jedem Samstag bzw. am letzten Werktag vor gesetzlichen Feiertagen*“ bezieht, sollte daher verzichtet werden.

d) Es empfiehlt sich die Aufnahme von Satzungsbestimmungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

e) Die Regelungen zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten müssen, schon wegen des Bestimmtheitsgrundsatzes, genaue Festlegungen enthalten, was konkret als Ordnungswidrigkeit gilt und wie eine Ahndung vorgesehen ist. Eine Formulierung wie „*wer die auferlegte oder übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt handelt ordnungswidrig, die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden*“ genügt diesen Anforderungen nicht.

Gemeindliche Straßenreinigungsgebührensatzungen

Außer in den Gemeinden Ostseebad Laboe und Schönberg besteht in keiner weiteren Gemeinde im Amt Probstei eine gemeindliche Straßenreinigungsgebührensatzung. Dies ist in den Fällen, in denen die Reinigungsleistungen vollständig durch die Gemeinden übertragen worden sind, grundsätzlich auch folgerichtig.

Eine vollständige Übertragung der Reinigungsleistungen ist jedoch nicht in allen Fällen vorgenommen worden.

So verbleibt beispielsweise in einer amtsangehörigen Gemeinde gemäß § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung der Winterdienst auf den Fahrbahnen ausdrücklich bei der Gemeinde.

Nach § 1 Abs. 1 ihrer Straßenreinigungssatzung betreibt eine andere Gemeinde die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird. Übertragen hat sie nach § 2 ihrer Satzung jedoch nur die Reinigung der Gehwege und Rinnsteine.

Da die Eigentümer oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke als Benutzer einer Einrichtung im Sinne des § 6 KAG gelten, sieht das GPA in den genannten Beispielfällen die Verpflichtung, bezogen auf die gemeindlichen Reinigungsleistungen entsprechende Benutzungsgebühren zu erheben⁶. Erfolgt eine Gebührenerhebung nicht, so schöpft die Gemeinde ihre Möglichkeiten zur Einnahmeerzielung nicht aus.

Eine weitere Gemeinde wiederum behält sich nach § 2 Abs. 4 ihrer Straßenreinigungssatzung vor „im Winter die Bürger bei der Räumung der Straßen vom Schnee durch den Einsatz eines Räumfahrzeugs zu unterstützen“, wobei die generelle Übertragung der Reinigungsleistungen hiervon unberührt bleiben soll.

Dieser Fall stellt eine freiwillige Leistung der Gemeinde dar, zu der sie gesetzlich nicht verpflichtet ist. Der Aufwand wäre grundsätzlich über eine Straßenreinigungsgebühr umlegbar.

Die Gemeinden des Amtes Probstei sind aufgefordert, zu überprüfen, ob und inwieweit durch Regelungen der Straßenreinigungssatzung oder durch tatsächliches Verhalten Umstände eintreten, die den Erlass einer Straßenreinigungsgebührensatzung erforderlich machen. ⊗

V.2.5 Aufgabenerledigung nach dem Bestattungsgesetz

Mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz - BestattG) wurden bestimmte Aufgaben den Gemeinden als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben zugewiesen (§ 27 Abs. 2 BestattG). Bis Inkrafttreten des BestattG in 2005 galt u.a. die LVO über das Leichenwesen, aus der sich beispielsweise Zuständigkeiten der Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden ergaben (Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung). Die Zuständigkeiten unter Geltung der LVO Leichenwesen wurden durch das BestattG jedoch vollständig verdrängt, der von den Gemeinden zu erledigende Aufgabenumfang hat sich gegenüber der früheren Rechtslage erweitert.

Nach § 27 Abs. 3 BestattG haben die Gemeinden für Amtshandlungen nach dem BestattG Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Kommunalabgabengesetz durch Satzung zu erheben. Dies betrifft solche Amtshandlungen, die unmittelbar dem Vollzug des Bestattungsgesetzes dienen, wie beispielsweise die Genehmigung der Gemeinde für einen privaten Bestattungsplatz, die Ausstellung eines Leichenpasses, die Genehmigung von Verkürzungen/Verlängerungen der Fristen bei Überführung in einen Leichenraum, die Genehmigung zur Ausgrabung/Umbettung einer Leiche usw.

Aktuell liegt eine Satzungsregelung der Gemeinde für die Gebührenerhebung für Aufgabenerledigungen nach dem BestattG nicht vor. Das GPA empfiehlt, eine entsprechende Regelung zu schaffen.

⁶ § 6 Abs. 1 KAG: Benutzungsgebühren sind zu erheben ...

V.3 Straßenbau- und Erschließungsbeiträge

Die Gemeinde Stakendorf verfügt über eine Straßenbaubeitragsatzung, jedoch nicht über eine Erschließungsbeitragsatzung.

Straßenbaubeitragsatzung

Die Straßenbaubeitragsatzung (vom 21.09.2004) ist bereits seit längerem nicht mehr an die Rechts- und Gesetzeslage angepasst worden und ist entsprechend veraltet. Das GPA empfiehlt dringend, die Satzung auf einen aktuellen Stand zu bringen.

Im Zuge der Überarbeitung und Aktualisierung der gemeindlichen Satzung sollten auch Fragestellungen der Ausschöpfung von Einnahmemöglichkeiten untersucht werden. Hierzu gehört die Prüfung, in welcher Höhe Anlegeranteile angesetzt werden sollen und auch, ob die freiwillige und ausschließlich auf Kosten der Gemeinde gewährte Eckgrundstücksermäßigung weiterhin beibehalten werden soll.

Erschließungsbeitragsatzung

Über eine Erschließungsbeitragsatzung verfügt die Gemeinde Stakendorf nicht. Sie kann daher ihrer aus den einschlägigen Bestimmungen im Baugesetzbuch (BauGB) resultierenden Beitragserhebungspflicht nicht nachkommen.

Das GPA gibt zu bedenken, dass bei einer Erschließung mittels Erschließungsvertrag mit einem entsprechenden Erschließungsunternehmen der Fall eintreten kann, dass der Erschließungsunternehmer (z.B. aufgrund von Insolvenz) die Erschließung nicht zu Ende führen kann. Die Gemeinde müsste dann die Erschließung selber zu Ende führen, könnte jedoch mangels Erschließungsbeitragsatzung den ihr entstandenen Aufwand nicht umlegen.

Beitragsveranlagungen

Aussagegemäß sind im Prüfungszeitraum keine beitragsfähigen Straßenbaumaßnahmen vorgenommen worden.

VI. Einzelne Prüfungsbereiche und Hinweise

VI.1 Kindertagesstätte - Stoppelhopper e.V.

Träger der Kindertagesstätte „Stoppelhopper Stakendorf“ in 24217 Stakendorf, Dorfstr. 30, ist der Verein Stoppelhopper e.V. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet der Trägervertrag zwischen dem Verein Stoppelhopper e.V. und der Gemeinde Stakendorf vom 11.06.2015, rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2015.

Der Trägervertrag sieht eine Defizitabdeckung der ungedeckten laufenden Betriebskosten unter Berücksichtigung der §§ 3 bis 6 des Vertrages durch die Gemeinde Stakendorf, für die im Gemeindegebiet wohnenden Kinder nach den anteiligen Betreuungsstunden, vor. In diesem Vertrag wurde dem Träger die Durchführung des Kostenausgleiches gemäß § 25a Kindertagesstättengesetz übertragen.

Zur Nutzung der von der Gemeinde Stakendorf errichteten Kindertagesstätte, wurde mit dem Verein Stoppelhopper e.V. am 20.07.2015 ein Mietvertrag geschlossen. Dieser trat rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Durch die vorliegende Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII vom 14.01.2014, erteilt durch das Amt für Jugend und Sport des Kreises Plön - Kindertagesstättenaufsicht -, ist der Träger ermächtigt rückwirkend ab dem 01.08.2013, in der Kindertagesstätte Kinder in einer altersgemischten Gruppe zu fördern und zu betreuen.

Unter Berücksichtigung der vom Träger vorgelegten Abrechnungen stellt sich die Kostensituation der Kindertagesstätte „Stoppelhopper Stakendorf“ im Prüfzeitraum wie folgt dar:

| Stoppelhopper e.V. | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 |
|---|--------------------|--------------------|---------------------|--------------------|
| Benutzungsgebühren | 22.722,00 € | 23.899,30 € | 29.480,50 € | 28.793,20 € |
| Sonstige Einnahmen | 28.809,93 € | 24.277,31 € | 37.157,43 € | 31.743,77 € |
| Einnahmen insgesamt | 51.531,93 € | 48.176,61 € | 66.637,93 € | 60.536,97 € |
| Pädagogische Personalkosten | 45.173,54 € | 53.924,75 € | 64.414,78 € | 62.711,14 € |
| Übrige Personalkosten | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 7.753,53 € |
| Sonstige Sachausgaben | 28.487,33 € | 26.150,06 € | 36.125,31 € | 24.013,89 € |
| Betriebsausgaben insgesamt | 73.660,87 € | 80.074,81 € | 100.540,09 € | 94.478,56 € |
| Kostendeckungsgrad | 69,96 % | 60,16 % | 66,28 % | 64,07 % |
| Fehlbetragsgrad | 30,04 % | 39,84 % | 33,72 % | 35,93 % |
| Unterschuss jährlich | 22.128,94 € | 31.898,20 € | 33.902,16 € | 33.941,59 € |
| Anzahl der Plätze | 20 | 15 | 15 | 15 |
| Unterschuss pro Platz/Monat | 92,20 € | 177,21 € | 188,35 € | 188,56 € |
| Kostendeckungsgrad der Betriebskosten durch Elternbeiträge | 30,85 % | 29,85 % | 29,32 % | 30,48 % |

Anhaltspunkt zur Einschätzung der wirtschaftlichen Lage eines Kindergartens stellt der Kostendeckungsgrad der Betriebskosten, der durch die Elternbeiträge erreicht wird, dar. Die kommunalen Landesverbände empfehlen für kreisangehörige Gemeinden eine Kostendeckung durch Elternbeiträge in Höhe von mindestens 30 %. Wie der Tabelle zu entnehmen ist, liegt dieser Kostendeckungsgrad im Rahmen der empfohlenen Höhe von 30 %.

Wie bereits erwähnt, wurde die Geltendmachung des Kostenausgleichsanspruches durch eine entsprechende Vereinbarung im Trägervertrag an den Einrichtungsträger gemäß § 25 Abs. 4 KiTaG abgetreten. In den Fällen, in denen diese Abtretung erfolgte, ist klarzustellen, dass die Höhe des Kostenausgleiches sich nach dem tatsächlichen Zuschuss der Standortgemeinde bemisst. Damit finden die Kostenausgleichszahlungen der Wohnortgemeinden für das Vorjahr keine Anrechnung.

Als sehr positiv wird der Abschluss eines Trägervertrages als auch der Abschluss eines Mietvertrages im Jahr 2015 zwischen der Gemeinde Stakendorf und dem Verein Stoppelhopper e.V. als Träger hervorgehoben.

Die Jahresrechnung 2016 lag bis zum Abschluss der Ordnungsprüfung noch nicht vor.

Für den Datenschutz im Bereich der Kindertagesstätten wird auf Artikel und Informationen des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) - veröffentlicht unter <https://www.datenschutzzentrum.de/bildung/kita/> - hingewiesen; insbesondere auf folgende Artikel:

- Fotografieren von Kindern in Kindertagesstätten - Welche datenschutzrechtlichen Fragestellungen sind zu beachten? (Artikel 997 vom 15.10.15)
- Fotos von in der Kindertagesstätte (KiTa) betreuten Kindern auf der Webseite der Kita (Artikel 1055 vom 15.09.16)

Die vorgenannten Informationen wurden im Rahmen der überörtlichen Prüfung für diesen Bereich jeweils zuständigen Sachbearbeiter besprochen.

VI.2 Kommunale Liegenschaften, Mieten und Pachten

Die Gemeinde Stakendorf verfügt über folgendes Mietwohngrundstück:

| Objekt | Wohnfläche | Mietzins/m ² | letzte Mieterhöhung | Gesamtmiete |
|-------------|-----------------------|-------------------------|---------------------|-------------|
| Dorfstr. 30 | 107,27 m ² | 2,89 € | 01.11.2009 | 310,01 € |
| | 80,00 m ² | 4,00 € | 01.05.2010 | 320,00 € |

Mit Neuvermietung der 80 m² großen Wohnung wurde der Mietzins in 2010 mit 4,00 €/m² festgelegt.

Eine Überprüfung der Mieten in beiden Wohnungen hat seit fast sieben Jahren nicht stattgefunden. Auf § 558 BGB wird hingewiesen.

Aus einer Mitteilung im Januar 2011 geht hervor, dass die Anhebung der Miete der größeren Wohnung frühestens ab November 2012 möglich sei. Zu einer Angleichung der Miethöhe ist es allerdings bis heute nicht gekommen.

Dadurch verzichtet die Gemeinde jährlich auf mögliche Einnahmen in Höhe von rund 1.400,00 €.

Das GPA erlaubt sich den Hinweis, dass nach der Sachbezugsverordnung für Wohnraum mit einfachster Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) bereits ein Mietzins von 3,20 €/m² zugrunde zu legen ist.

VII. Schlussbemerkungen

VII.1 Finanzsituation der Gemeinde

Der Verwaltungshaushalt der Gemeinde Stakendorf hat mit Ausnahme der Haushaltsjahre 2014 und 2015 grundsätzlich deutliche Überschüsse erwirtschaftet, welche sich in den jeweiligen Zuführungen zum Vermögenshaushalt (Grupp.-Nr. 86) widerspiegeln. Der um Tilgungsleistungen, pflichtige Rücklagenzuführungen und etwaige Fehlbeträge bereinigte Zuführungsbetrag dient als sogenannter freier Finanzspielraum als Gradmesser für die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit einer Kommune. Der freie Finanzspielraum spiegelt den Betrag wider, welcher von der Kommune in dem jeweiligen Haushaltsjahr zur investiven Verwendung erwirtschaftet wurde.

| | Bezeichnung | Gruppierungs-Nr. | | | | | |
|-----------------------|--|----------------------|--------------|-------------|-------------|-------------|--------------|
| | | | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 |
| 1 | Zuführung zum Vermögenshaushalt | 86 | 150.147,50 € | 79.303,06 € | 43.882,71 € | 43.237,71 € | 86.694,21 € |
| 2 | abzügl. Kreditbeschaffungskosten und ordentliche Tilgung (§ 21 Abs. 1 Nr. 1) | 990, 97 ohne 97_9 | 25.478,10 € | 25.896,80 € | 26.338,50 € | 26.804,50 € | 27.296,07 € |
| 3 | abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage - Rückstellungen (§ 21 Abs. 1 Nr. 2) | 9110 | 6.000,00 € | 6.000,00 € | 6.000,00 € | 6.000,00 € | 6.000,00 € |
| 4 | abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage - Abschreibungsrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 3) | 9120 | 11.885,90 € | 11.715,20 € | 11.544,21 € | 10.280,66 € | 10.112,73 € |
| 5 | abzügl. Zuführung zur Sonderrücklage - Gebührenaufgleichsrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 4) | 9130 | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 152,55 € | 0,00 € |
| 6 | abzügl. Zuführung zu Rücklagen der Treuhandvermögen (§ 21 Abs. 1 Nr. 5) | 9190 | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 7 | abzügl. Zuführung zur Finanzausgleichsrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 6) | 9140 | 43.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 8 | abzügl. Zuführung zur Altersteilzeitrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 7) | 9151 | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 9 | abzügl. Zuführung zur Altlastenrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 8) für Altlasten, die ab 2008 bekannt geworden sind | 9160 | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 10 | abzügl. Zuführung zur Steuerrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 9) | 9170 | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 11 | abzügl. Zuführung zur Verfahrensrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 10) | 9171 | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 12 | abzügl. des Fehlbetrages / -bedarfes | | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 13 | freier Finanzspielraum | EUR | 63.783,50 € | 35.691,06 € | 0,00 € | 0,00 € | 43.285,41 € |
| | | EUR/Ew. ¹ | 138,96 € | 78,79 € | 0,00 € | 0,00 € | 94,51 € |
| | Einwohnerzahl | | 459 | 453 | 449 | 457 | 458 |
| <u>nachrichtlich:</u> | | | | | | | |
| 14 | Abschreibungen | 270 | 38.359,00 € | 38.860,00 € | 38.360,00 € | 37.111,21 € | 114.305,73 € |
| 15 | Verwendung von Mitteln der allgemeinen Rücklage, der Finanzausgleichsrücklage oder Einnahmen aus der Veränderung des Anlagevermögens (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes (§ 21 Abs. 3). | | 0,00 € | 16.099,89 € | 58.033,68 € | 17.168,46 € | 0,00 € |
| 16 | Zuführung zur Pensionsrücklage (§ 19 Abs. 4 Nr. 5) | 9150 | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 17 | Zuführung zur Alterslastenrücklage (§ 21 Abs. 1 Nr. 8) für Altlasten, die vor 2008 bekannt geworden sind | 9160 | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 18 | Zuführung zu sonstigen Sonderrücklagen (§ 19 Abs. 4 Nr. 12) | 9192 | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| 19 | Zuführung zur Beihilferücklage (§ 19 Abs. 4 Nr. 13) | 9193 | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |

¹ Einwohnerzahl 31.03. des Vorjahres

Weitere Kennzahlen, die Rückschlüsse auf die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit von Kommunen erlauben und somit in die Beurteilung der Finanzlage einbezogen werden müssen, sind die Steuer- und die Finanzkraft der jeweiligen Kommune.

Die **Steuerkraft** ermittelt sich aus der Addition der Ist-Beträge der kommunalen Realsteuern sowie des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer eines Haushaltsjahres, die nach den Nivellierungssätzen des Finanzausgleichsgesetzes einer speziellen Gewichtung unterzogen

werden. Die **Finanzkraft** einer Kommune bemisst sich nach ihrer Steuerkraftmesszahl zuzüglich erhaltener Schlüsselbetragszuweisungen.

| 2016 | Steuerkraft | Finanzkraft |
|---------------------|--------------------|--------------------|
| Landesdurchschnitt | 874,51 € | 1066,84 € |
| Amtsdurchschnitt | 672,39 € | 921,52 € |
| Gemeinde Stakendorf | 671,84 € | 921,34 € |

Sowohl bei der Steuerkraft als auch hinsichtlich der Finanzkraft liegt die Gemeinde Stakendorf im Jahr 2016 deutlich unterhalb des Landesdurchschnitts. Im Vergleich auf Amtsebene wird deutlich, dass sich die Werte der Gemeinde Stakendorf nahezu auf demselben Niveau wie die Durchschnittswerte der amtsangehörigen Gemeinden bewegen.

Zusammenfassend kann die Finanzlage der Gemeinde Stakendorf als zufriedenstellend bezeichnet werden.

Der Haushaltsausgleich der Gemeinde konnte in jedem Jahr erwirkt werden. Abgesehen von den Jahren 2014 und 2015 konnte der Verwaltungshaushalt in den übrigen Jahren freie Finanzspielräume erwirtschaften. Das Investitionsvolumen im Prüfungszeitraum über 141.000,00 € konnte ohne Kreditaufnahmen finanziert werden.

Der Verwaltungshaushalt ist jährlich mit rund 54.000,00 € durch Zins- und Tilgungsleistungen belastet und schränkt die Flexibilität des Verwaltungshandeln ein.

Der Bestand der allgemeinen Rücklage betrug am 31.12.2016 rund 78.000,00 € und war überwiegend bedingt durch die guten Einnahmen aus der Gewerbesteuer. Diese hatten sich gegenüber 2015 um ca. 47.000,00 € verbessert.

Zwar ist die Pro-Kopf-Verschuldung überdurchschnittlich hoch, allerdings lässt sich diese überwiegend auf Investitionen für die Schmutzwasserbeseitigung zurückzuführen und wird über die Abwassergebühren refinanziert.

Ein Anheben der Hebesätze ist seit Jahren bislang nicht notwendig gewesen. Ob dies fortgesetzt werden kann bleibt abzuwarten.

VII.2 Prüfungsschlussbemerkungen

Die Gemeinde Stakendorf hat während des Berichtszeitraumes 2012 - 2016 die wachzunehmenden Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Den in diesem Bericht festgehaltenen Anregungen und Hinweisen sollte bei der weiteren Verwaltungsarbeit gefolgt werden. Sie dienen einer ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Verwaltungsführung.

Das Gemeindeprüfungsamt kann aufgrund der vorgenommenen Prüfung bestätigen, dass die Haushaltswirtschaft der Gemeinde im Rahmen der Gesetze und Vorschriften wahrgenommen wird.

Das Ergebnis dieser überörtlichen Prüfung wurde gemäß § 7 KPG am 27.09.2017 in einer Schlussbesprechung im Beisein der Leiterin der Abteilung Kommunalaufsicht des Kreises Plön, des Amtsvorstehers, Vertretern/innen der amtsangehörigen Gemeinden, sowie der leitenden Verwaltungsebene des Amtes Probstei in der Amtsverwaltung erörtert.

Die in diesem Bericht aufgezeigten Mängel sind von unterschiedlicher Bedeutung. Die gegebenen Empfehlungen, Hinweise und Anregungen sollten künftig beachtet werden. Es wird gebeten, insbesondere zu den mit ☒ gekennzeichneten Prüfungsaussagen Stellung zu nehmen. Die Anlage 5 dieses Berichtes enthält eine Übersicht dieser Punkte. Dennoch wird von der Gemeinde eine kritische Auseinandersetzung mit dem gesamten Prüfungsergebnis erwartet.

Die Gemeindevertretung hat gemäß § 28 Nr. 21 GO und gemäß § 7 Abs. 3 KPG zum Ergebnis dieser überörtlichen Prüfung gegenüber der Prüfungsbehörde und der Kommunalaufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten Stellung zu nehmen. Dabei ist insbesondere zu berichten, ob und wie den Prüfungsfeststellungen Rechnung getragen wird. Soweit im Prüfungsbericht Angelegenheiten angesprochen worden sind, die dem Schutz personenbezogener Daten oder der Geheimhaltung u.a. nach §§ 11 KAG, 30 AO; § 35 SGB (I), § 88 a LVwG, § 3 Abs. 2 GO unterliegen oder deren Offenbarung nach § 203 StGB mit Strafe bedroht ist, hat die Gemeinde in eigener Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu sorgen.

Das Gemeindeprüfungsamt bittet um eine Übersendung der Stellungnahme sowohl in schriftlicher als auch in digitaler Form (pdf-Datei).

Auf die Bekanntmachungs- und Auslegungsvorschriften wird hingewiesen (§ 7 Abs. 5 KPG).

Plön, den 06.10.2017

Die Landrätin
des Kreises Plön
-Gemeindeprüfungsamt-



(Martina Oesinghaus)

Anlagen

1. Festsetzungen in den Haushaltssatzungen*

| | Haushaltsjahr | | | | |
|---|---------------|-----------|-----------|-----------|-----------|
| | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 |
| <u>Verwaltungshaushalt</u> | | | | | |
| Einnahmen | 573.400 € | 629.400 € | 568.800 € | 591.100 € | 620.900 € |
| Ausgaben | 573.400 € | 629.400 € | 568.800 € | 591.100 € | 620.900 € |
| Ergebnis/ Fehlbedarf | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| <u>Vermögenshaushalt</u> | | | | | |
| Einnahmen und Ausgaben | 179.100 € | 126.900 € | 115.500 € | 73.800 € | 59.800 € |
| <u>Realsteuer-Hebesätze</u> | | | | | |
| Grundsteuer A | 300 v.H. | 300 v.H. | 300 v.H. | 300 v.H. | 300 v.H. |
| Grundsteuer B | 300 v.H. | 300 v.H. | 300 v.H. | 300 v.H. | 300 v.H. |
| Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbekapital | 310 v.H. | 310 v.H. | 310 v.H. | 310 v.H. | 310 v.H. |
| <u>Gesamtbetrag der Kredite</u> | | | | | |
| | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| <u>Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen</u> | | | | | |
| | 0 € | 13.000 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| <u>Höchstbetrag der Kassenkredite</u> | | | | | |
| | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € | 0 € |
| <u>Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen</u> | | | | | |
| | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

*) einschließlich aller Nachträge

2. Feststellung der Ergebnisse gemäß § 39 GemHVO-Kameral

| | Haushaltsjahr | | | | |
|---|---------------|--------------|--------------|--------------|--------------|
| | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 |
| Verwaltungshaushalt | | | | | |
| Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt | 589.020,83 € | 658.681,36 € | 554.473,03 € | 590.078,74 € | 708.294,91 € |
| - Abgang alter KER | 0,00 € | 595,00 € | 35,60 € | -844,06 € | 0,00 € |
| Bereinigte Soll-Einnahmen Verwaltungshaushalt | 589.020,83 € | 658.086,36 € | 554.437,43 € | 590.922,80 € | 708.294,91 € |
| Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt | 589.701,78 € | 633.086,36 € | 554.437,43 € | 590.922,80 € | 708.294,91 € |
| <u>nachrichtlich:</u> | | | | | |
| Zuführung zum Vermögenshaushalt | 150.147,50 € | 79.303,06 € | 43.882,71 € | 43.237,71 € | 86.694,21 € |
| + - gegenüber Ansatz | 40.647,50 € | 15.603,06 € | -317,29 € | -962,29 € | 42.294,21 € |
| Zuführung zum Verwaltungshaushalt | 1.550,76 € | 28.343,58 € | 45.877,35 € | 17.058,90 € | 3.857,99 € |
| + - gegenüber Ansatz | -5.049,24 € | -3.856,42 € | -9.722,65 € | 1.658,90 € | -9.842,01 € |
| + neue HAR | 0,00 € | 25.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| - Abgang alter HAR | 680,95 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| - Abgang alter KAR | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Bereinigte Soll-Ausgaben Verwaltungshaushalt | 589.020,83 € | 658.086,36 € | 554.437,43 € | 590.922,80 € | 708.294,91 € |
| Ergebnis Verwaltungshaushalt | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Vermögenshaushalt | | | | | |
| Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt | 151.798,26 € | 123.746,53 € | 102.530,89 € | 56.406,17 € | 90.552,20 € |
| + neue HER | 70.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 18.000,00 € | 0,00 € |
| - Abgang alter HER | 7.000,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| - Abgang alter KER | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Bereinigte Soll-Einnahmen Vermögenshaushalt | 214.798,26 € | 123.746,53 € | 102.530,89 € | 74.406,17 € | 90.552,20 € |
| Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt | 153.723,26 € | 116.016,89 € | 102.530,89 € | 61.406,17 € | 90.552,20 € |
| <u>nachrichtlich:</u> | | | | | |
| Überschuss gem. § 39 (3) S. 2 GemHVO | 18.205,56 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 35.600,43 € |
| Entnahme aus der allgemeinen Rücklage | 0,00 € | 16.099,89 € | 15.033,68 € | 4.168,46 € | 0,00 € |
| Haushaltsansatz | 0,00 € | 31.000,00 € | 26.900,00 € | 11.600,00 € | 15.400,00 € |
| + - gegenüber Ansatz | 0,00 € | -14.900,11 € | -11.866,32 € | -7.431,54 € | -15.400,00 € |
| Zuführung zur Rücklage | 56.505,56 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 35.600,43 € |
| Haushaltsansatz | 38.300,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| + - gegenüber Ansatz) | 18.205,56 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 35.600,43 € |
| + neue HAR | 61.075,00 € | 7.729,64 € | 0,00 € | 13.000,00 € | 0,00 € |
| - Abgang alter HAR | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| - Abgang alter KAR | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Bereinigte Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt | 214.798,26 € | 123.746,53 € | 102.530,89 € | 74.406,17 € | 90.552,20 € |
| Ergebnis Vermögenshaushalt | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Ergebnis Verwaltungshaushalt | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Ergebnis Vermögenshaushalt | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Ergebnis Gesamthaushalt | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |

3. Entwicklung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben

| | Einnahmen | Ausgaben | Bestand |
|---------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| Haushaltsjahr 2012 | | | |
| Verwaltungshaushalt | 606.341,65 € | 609.020,83 € | -2.679,18 € |
| Vermögenshaushalt | 205.069,36 € | 223.390,29 € | -18.320,93 € |
| Summe | 811.411,01 € | 832.411,12 € | -21.000,11 € |
| Haushaltsjahr 2013 | | | |
| Verwaltungshaushalt | 658.446,64 € | 635.765,54 € | 22.681,10 € |
| Vermögenshaushalt | 203.805,54 € | 196.075,90 € | 7.729,64 € |
| Summe | 862.252,18 € | 831.841,44 € | 30.410,74 € |
| Haushaltsjahr 2014 | | | |
| Verwaltungshaushalt | 577.620,64 € | 579.437,43 € | -1.816,79 € |
| Vermögenshaushalt | 110.260,53 € | 110.260,53 € | 0,00 € |
| Summe | 687.881,17 € | 689.697,96 € | -1.816,79 € |
| Haushaltsjahr 2015 | | | |
| Verwaltungshaushalt | 587.321,59 € | 592.739,59 € | -5.418,00 € |
| Vermögenshaushalt | 56.406,17 € | 61.406,17 € | -5.000,00 € |
| Summe | 643.727,76 € | 654.145,76 € | -10.418,00 € |
| Haushaltsjahr 2016 | | | |
| Verwaltungshaushalt | 709.420,92 € | 713.712,91 € | -4.291,99 € |
| Vermögenshaushalt | 103.552,20 € | 101.737,33 € | 1.814,87 € |
| Summe | 812.973,12 € | 815.450,24 € | -2.477,12 € |

4. Entwicklung der Steuereinnahmen und allgemeinen Finanzaufweisungen

| | Istaufkommen im abgelaufenen Jahr | | | | |
|---|-----------------------------------|---------------------|---------------------|---------------------|---------------------|
| | 2012 | 2013 | 2014 | 2015 | 2016 |
| Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) (000) | 19.859,43 € | 22.234,35 € | 20.818,51 € | 20.419,22 € | 18.665,76 € |
| Grundsteuer für Grundstücke (B) (001) | 51.126,56 € | 51.152,85 € | 52.632,22 € | 52.402,77 € | 52.580,25 € |
| Gewerbesteuer (003) | 138.750,05 € | 120.958,62 € | 60.860,36 € | 52.417,24 € | 99.648,01 € |
| Anteil an der Einkommensteuer (010) | 125.355,00 € | 140.582,00 € | 143.855,00 € | 160.578,00 € | 166.178,00 € |
| Anteil an der Umsatzsteuer (012) | 4.559,00 € | 4.591,00 € | 4.710,00 € | 8.007,00 € | 8.274,00 € |
| Hundesteuer (022) | 896,66 € | 876,67 € | 905,01 € | 978,00 € | 1.179,49 € |
| Stellplatzsteuer (0281) | 36.584,80 € | 32.863,60 € | 34.481,60 € | 35.006,40 € | 35.565,40 € |
| Schlüsselzuweisungen (041) | 92.964,00 € | 110.340,00 € | 63.144,00 € | 112.416,00 € | 115.020,00 € |
| Mittel gem. § 31 a FAG (Familienlastenausgleich) (091) | 12.624,00 € | 13.032,00 € | 14.376,00 € | 14.796,00 € | 15.660,00 € |
| Nachzahlungszinsen (265) | 1.542,00 € | 136,00 € | 129,00 € | 1.245,00 € | 489,00 € |
| Summe der allgemeinen Deckungsmittel | 484.261,50 € | 496.767,09 € | 395.911,70 € | 458.265,63 € | 513.259,91 € |
| Gewerbsteuerumlage (810) | 10.742,00 € | 47.350,00 € | 14.483,00 € | 12.449,00 € | 16.832,00 € |
| Kreisumlage (832) | 120.792,00 € | 124.272,00 € | 145.908,00 € | 150.012,00 € | 152.904,00 € |
| Amtsumlage (8322) | 51.775,00 € | 50.848,33 € | 57.113,00 € | 63.908,00 € | 76.691,39 € |
| Zusatzamtsumlage SGB II (8323) | 4.738,87 € | 3.887,55 € | 4.477,64 € | 0,00 € | 0,00 € |
| Erstattungszinsen (845) | 0,00 € | 11,00 € | 0,00 € | 51,00 € | 18,00 € |
| Summe der Umlagen | 188.047,87 € | 226.368,88 € | 221.981,64 € | 226.420,00 € | 246.445,39 € |
| Überschuss | 296.213,63 € | 270.398,21 € | 173.930,06 € | 231.845,63 € | 266.814,52 € |

5. Prüfungsfeststellungen, zu denen eine Stellungnahme erwartet wird

| Nr. | Seite | Bezeichnung/Sachverhalt |
|-------|-------|---|
| III.1 | 7 | Hauptsatzung ändern |
| III.2 | 8 | Korrekturen der Entschädigungssatzung |
| V.1.2 | 18 | Korrektur Hundesteuersatzung |
| V.1.3 | 19 | Satzung Stellplatzsteuer |
| V.2.3 | 21 | Nachkalkulation Feuerwehrgebühren |
| V.2.4 | 22 | Überprüfung der Straßenreinigungssatzung |
| | 24 | Prüfung, ob Straßenreinigungsgebühren erhoben werden können |